

Hinweis:

Bitte füllen Sie alle farblich hinterlegten Kästchen aus. Dies ist für die Bearbeitung Ihres Antrags zwingend erforderlich

Vertragsbedingungen

§ 1 Aufnahmekriterien und –verfahren / Inklusionsbegleitung (Integrationshilfe)

1. Vertragsbestandteil werden die im Einvernehmen mit der Schule und dem Schulträger vereinbarten Aufnahmekriterien. Sind auf Grund eines besonderen Betreuungsbedarfs für die Teilnahme an der OGS zusätzliche Hilfsmittel / Maßnahmen oder eine Inklusionsbegleitung (Integrationshilfe) erforderlich, ist die schriftliche Zusicherung über die Bereitstellung durch die Eltern oder die zuständige Leistungsbehörde notwendig für eine Aufnahme in die OGS. Bei Nichtvorliegen oder Wegfall einer notwendigen Integrationshilfe ist Rapunzel Kinderhaus e.V. berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats zu kündigen (gemäß §9 Ziff. 2). Gleiches gilt für einen etwaigen Bedarf nach Medikamentierung, da durch das OGS-Personal grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
2. Die Schulleitung und Rapunzel Kinderhaus e.V. entscheiden im Einvernehmen über die Aufnahme in die OGS.

Inklusionsbegleitung*:

Für mein / unser Kind wurde eine Inklusionsbegleitung gemäß §35a SGB VIII bzw. §§ 75 Abs. 2 Nr.1, 112 I Nr.1 SGB IX)

beantragt **und** bewilligt

keine Inklusionsbegleitung

→ **Bitte gültigen Bescheid beifügen!**

*Inklusionsbegleitung ist eine Hilfe für die Bewältigung des Schul- und OGS-Tages auf Grund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die beim Sozialamt oder Jugendamt von den Eltern beantragt ist bzw. wird. Weitere Informationen finden Sie auf unserem separaten Infoblatt!

Medikamentengabe:

Muss Ihr Kind regelmäßig Medikamente nehmen?

Ja

Nein

↳ **Bitte ein entsprechendes ärztliches Attest nebst Medikamentenplan und Dosierungsplan beifügen**

Hinweis: Durch das OGS-Personal werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Bei einem Bedarf nach einer regelmäßigen oder notfallmäßigen Medikamentengabe wird zeitnah ein entsprechender Beratungstermin vereinbart, um die konkrete Vorgehensweise im Einzelfall zu besprechen.

§ 2 Teilnahmeregulung

1. Die Teilnahme an den Angeboten der OGS ist grundsätzlich für die Dauer des Schuljahres schultäglich nach dem regulären vom Stundenplan jeweils vorgegebenen Unterrichtsende (frühestens jedoch ab der 5.Unterrichtsstunde) bis mindestens 15 Uhr verpflichtend. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind verlässlich festgelegt, wann ihr Kind an den jeweiligen Unterrichtstagen nach Hause entlassen wird (jeweils 15 Uhr oder 16 Uhr). Die Teilnahmeverpflichtung bezieht sich auch auf den pädagogisch gestalteten Mittagstisch.
2. Über Ausnahmen von der regulären täglichen Teilnahmeregulung bis mindestens 15 Uhr aus begründetem Anlass und für Einzelfälle wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten in Abstimmung zwischen Schulleitung und Rapunzel Kinderhaus e.V. entschieden. Für regelmäßige außerschulische Bildungsangebote ist seitens der Erziehungsberechtigten vor Beginn des Schuljahres mitzuteilen, dass ihr Kind an einem solchen Bildungsangebot teilnehmen soll und eine entsprechende Freistellung frühzeitig zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Freistellung besteht nicht.
3. Bei bestätigter Anmeldung für die Ferienspiele, ist die Teilnahme an den Ferienspielen grundsätzlich ebenfalls verpflichtend.

Entlasszeiten

Unser Kind wird nach Hause entlassen um:

15.00 Uhr Mo Di Mi Do Fr

16.00 Uhr Mo Di Mi Do Fr

16.30 Uhr Mo Di Mi Do Fr

17.00 Uhr Mo Di Mi Do Fr

Freistellungsantrag Teilnahmepflicht

Hiermit beantrage(n) ich/wir eine Freistellung von der Teilnahmepflicht für unser Kind an folgendem Wochentag für ein regelmäßiges außerschulisches Bildungsangebot, Therapie, o.ä.:

Mo Di Mi Do Fr Uhrzeit: _____ Grund: _____

Ich / Wir beantragen keine Freistellung von der täglichen Teilnahmepflicht bis mindestens 15 Uhr

Hinweis: Sie werden zeitnah eine Rückmeldung zur Freistellung erhalten. Bitte beachten Sie, dass die Freistellungen von der Teilnahmepflicht eine Ausnahme von der regelmäßigen und täglichen Teilnahme bis mindestens 15 Uhr darstellen muss zur Ermöglichung eines verlässlichen pädagogischen OGS-Alltags.

§ 3 Essensbeitrag

1. Der **Jahresessensbeitrag i.H.v. z.Zt. 744 €** wird gleichmäßig auf **12 Kalendermonate** eines Schuljahres (**1. August 2022 bis 31. Juli 2023, unabhängig von der Lage der Ferien**) **umgelegt**, d.h. die Beiträge sind erstmalig für August 2022 bis letztmalig für Juli 2023 des Schuljahres **durchgängig zu zahlen**, somit auch in den Schulferien. Bei einer Erhöhung oder Senkung des Essenspreises durch den Caterer wird der Essensbeitrag entsprechend angepasst. Bei Teilnahme an den Ferienspielen wird ein zusätzlicher Essensbeitrag erhoben. Die konkrete Höhe sowie weitere Bestimmungen (zusätzlicher Elternbeitrag) zu den Ferienspielen ergeben sich aus den dafür vorgesehen Ferienspielverträgen. Im Falle einer teilweisen oder kompletten Schulschließung (insbesondere auf Grund von pandemiebedingten Folgen und entsprechenden behördlichen oder anderen rechtlich verbindlichen Anordnungen sowie bei vergleichbaren Ereignissen), die eine nicht reguläre (insbesondere schultägliche) Durchführung des pädagogischen Mittagstischs zur Folge hat, wird auch bei einer Nichtteilnahme am pädagogischen Mittagstisch ein pauschaler monatlicher Sockelbeitrag in Höhe von 15 € des regulären monatlichen Essensbeitrag fällig. Bei einer unregelmäßigen Teilnahme wird grundsätzlich der volle Essensbeitrag fällig. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.
2. Der **Essensbeitrag ist monatlich im Voraus** am letzten Banktag des Monats zu entrichten. Um die Verwaltungskosten und damit auch den Essensbeitrag gering zu halten, werden die Essensbeiträge ausschließlich per **SEPA-Lastschriftmandat** erhoben. Die im Falle einer Nichteinlösung anfallenden Kosten in Höhe von **10 € je erfolgtem Einlösungsversuch** sind vom Antragsteller zu tragen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten.
3. Eine etwaige Befreiung vom Essensbeitrag (insbesondere auf Grund von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket „BuT“), können erst berücksichtigt werden, wenn der gültige „**Bewilligungsbescheid für Bildung und Teilhabe zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**“ der jeweiligen Behörde in der Geschäftsstelle von Rapunzel Kinderhaus e.V. bis spätestens zum **20. des jeweiligen Vormonats** vorliegt (Eingang 20., Poststempel nicht ausreichend). Sofern kein entsprechender Bewilligungsbescheid vorliegt oder dieser verspätet eingeht, muss der reguläre Essensbeitrag in Höhe von z.Zt. 62 € monatlich von den Erziehungsberechtigten entrichtet werden. Dies gilt ebenfalls für etwaige Änderungen der Kontodaten sowie sämtliche Änderungen hinsichtlich der monatlichen Abbuchung.

Allergie

Hat Ihr Kind eine bekannte Lebensmittelallergie, welche beim pädagogischen Mittagstisch berücksichtigt werden muss?

Ja Nein

↳ Welche? _____ (Bitte ein entsprechendes ärztliches Attest beifügen)

Allergikeressen gewünscht

↳ In diesem Fall wird ein erhöhter monatlicher Essensbeitrag in Höhe von 75 € berechnet.

Besonderheiten bei der Mittagsverpflegung

Folgende Besonderheiten bitten wir beim Mittagessen zu berücksichtigen:

vegetarisch kein Schweinefleisch kein Rindfleisch keine Besonderheiten

Bewilligungsbescheid für Bildung und Teilhabe zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Haben Sie eine Bewilligung über „Bildung und Teilhabe“?

Ja Nein

↳ Bitte eine Kopie des Bewilligungsbescheides einreichen, damit die Essensbeitragsbefreiung frühzeitig hinterlegt werden kann und keine Abbuchung von Ihrem Konto erfolgt. Bei verspätetem Eingang (nach dem 20. eines Monats) findet eine Verrechnung / Erstattung im Folgemonat statt.

SEPA-Lastschriftmandat

Rapunzel Kinderhaus Gläubiger-ID: DE89ZZZ0000359692; Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt

SEPA-Lastschriftmandat: Hiermit ermächtige ich Rapunzel Kinderhaus widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift jeweils monatlich im Voraus am letzten Banktag des Monats einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Rapunzel Kinderhaus auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen

Name _____

Vorname _____

PLZ _____

Wohnort _____

Straße und Hausnummer _____

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Unterschrift des Kontoinhabers _____

Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens erhalten Sie voraussichtlich im April / Mai 2022 entweder eine Aufnahmebestätigung oder einen Ablehnungsbescheid. Nach Vertragsschluss erhalten Sie sodann ein Vertragsexemplar für Ihre Unterlagen.

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir die Bestimmungen des gesamten OGS-Vertrages (einschließlich der Vertragsbedingungen auf der Rückseite) gelesen habe/n und mit dem gesamten Inhalt einverstanden bin/sind:

Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter (1) _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter (2) _____

Rapunzel Kinderhaus e.V.,
Vorstandsvorsitzender Manfred Schmidt

➔ Bitte Rückseite beachten ➔

§ 4 Einbeziehung des Antrags und der erlasslichen Vorgaben

Die erlasslichen Vorgaben zur OGS werden in diesen Vertrag einbezogen (insbesondere der Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr.2) in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 Mindestgröße OGS und Vorbehalt der Bewilligung der öffentlichen Zuschüsse

Das Wirksamwerden des OGS-Vertrages wird von der nach der jeweils gültigen Erlasslage erforderlichen Gruppengröße einer OGS (Schuljahr 2022/2023: mindestens 25 Kinder) sowie der Bereitstellung der beantragten öffentlichen Zuschüsse abhängig gemacht.

§ 6 Umfang und OGS-Zeiten

1. Die Angebote der OGS beginnen ab der 5. Stunde. Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den Angeboten der OGS nach dem regulären vom Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsende teil (frühestens jedoch ab der 5. Stunde bzw. nach Absprache mit der Schulleitung). Etwaiger Unterrichtsausfall (z.B. auf Grund von Krankheit, Hitzefrei, Schneefrei etc.) wird von der Schule aufgefangen und begründet keinen Anspruch auf Teilnahme an den Angeboten der OGS vor dem regulären vom Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsende. Eine kontinuierliche schultägliche Betreuung im Rahmen der OGS wird bis 16:00 Uhr gewährleistet.
2. An beweglichen Ferientagen sowie weiteren unterrichtsfreien Tagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feier- und Brauchtumstagen) ist die Betreuung der Kinder spätestens ab 8 Uhr bis zum Ende der vereinbarten Angebotszeit ebenfalls gewährleistet. Rapunzel Kinderhaus e.V. kann für die Durchführung mit benachbarten Offenen Ganztagschulen kooperieren.
3. Eine Teilnahme an den Ferienspielen wird im Rahmen des OGS-Vertrages für die Oster- und Herbstferien sowie sechs Wochen in den Sommerferien (Drei Wochen Ferienspiele sind im OGS-Elternbeitrag enthalten. Für jede weitere Woche, die Sie in Anspruch nehmen möchten, wird ein gesonderter Elternbeitrag erhoben) gewährleistet. Die Kosten für die Ferienspiele sowie weitere Bestimmungen zu den Ferienspielen ergeben sich aus den gesondert abzuschließenden Ferienspielverträgen. Rapunzel Kinderhaus e.V. kann für die Durchführung der Ferienspiele mit benachbarten Offenen Ganztagschulen kooperieren.

§ 7 Vorübergehender Ausschluss aus der OGS aus pädagogischen Gründen

Rapunzel Kinderhaus e.V. kann ein Kind aus pädagogischen Gründen (insb. Fremd- oder Selbstgefährdung) von der Teilnahme an den Angeboten der OGS vorübergehend für die Dauer von bis zu 2 Wochen in Abstimmung mit der Schulleitung ausschließen.

§ 8 Laufzeit des Vertrages und unterjährige Kündigung durch die Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund

1. Der OGS-Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern der Vertrag nicht 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien in Textform von den Erziehungsberechtigten sowohl gegenüber Rapunzel Kinderhaus e.V. als auch gegenüber der Stadt Wesseling gekündigt wird.
2. Eine unterjährige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund (z.B. insb. Schulwechsel) mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigung muss in Textform unter Beifügung begründender Unterlagen gegenüber Rapunzel Kinderhaus e.V. erklärt werden.

§ 9 Kündigung durch Rapunzel Kinderhaus e.V.

1. **Rapunzel Kinderhaus e.V. kann den OGS-Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung nach vorheriger Mahnung und fruchtlosem Fristablauf insbesondere dann kündigen:**
 - wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des monatlichen Essensbeitrags mehr als 6 Wochen im Rückstand sind oder
 - wenn das Kind nicht ganztägig (bis mindestens 15 Uhr) oder nur sporadisch an den Angeboten der OGS teilnimmt
2. **Rapunzel Kinderhaus e.V. kann den Vertrag in Absprache mit dem Schulträger und der Schulleitung außerordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats insbesondere kündigen:**
 - wenn eine Teilnahme des Kindes aus pädagogischen Gründen (insb. Fremd- oder Selbstgefährdung) oder infolge unzureichender Mitarbeit des/der Erziehungsberechtigten bzw. einer unzumutbar gewordenen Zusammenarbeit als nicht tragbar angesehen wird und Hilfemaßnahmen (insbesondere Gespräche, pädagogische Unterstützungsmaßnahmen) nicht erfolgreich waren.
 - wenn gemäß §1 Ziff. 1 eine bei der Teilnahme erforderliche Integrationshilfe (Inklusionsbegleitung) nicht bewilligt und eingereicht wurde, oder eine solche nachträglich weggefallen ist.

§ 10 Aufsicht

Die Aufsichtsregelungen des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG– Aufsicht“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.07.2005 (BASS 12 – 08 Nr. 1) in der jeweils gültigen Fassung werden in Bezug genommen. Die Aufsichtspflicht gilt nur für die in §6 genannten OGS-Zeiten. Mit dem Entlassen der Kinder nach Hause (spätestens um 16 Uhr bzw. 17 Uhr bei Teilnahme am Spätdienst) endet die Aufsichtspflicht.

§ 11 Gesetzliche Unfallversicherung

Für die Zeiten der OGS gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die teilnehmenden Kinder. Gleiches gilt für die Teilnahme an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie während der Ferienspiele.

§ 12 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Wesseling einkommensabhängig erhoben, festgesetzt und eingezogen. Auch der Jahreselternbeitrag wird gleichmäßig auf **12 Kalendermonate** eines Schuljahres (**1. August 2022 bis 31. Juli 2023, unabhängig von der Lage der Ferien**) umgelegt, d.h. die Beiträge sind erstmalig für August 2022 bis letztmalig für Juli 2023 des Schuljahres **durchgängig zu zahlen**, somit auch in den Schulferien.